



Aktenzeichen: Pet 4-19-10-2128-047055

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, familiengeführte Zigarrenhersteller von den europarechtlichen Regelungen zur Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen (sog. Track & Trace) auszunehmen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass gemäß den europarechtlichen Regelungen das Rückverfolgbarkeitssystem für Tabakerzeugnisse (sog. Track & Trace) auch für die Zigarrenbranche gelte. Dieses Zurückverfolgbarkeitssystem sehe keine Ausnahmeregelungen für familiengeführte Kleinbetriebe vor. Daher sei zu befürchten, dass eine finanzielle Überforderung von kleinen Unternehmern durch die Umsetzung dieser Vorgaben eintreten könne.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde von 20 Mitzeichnenden unterstützt. Außerdem gingen 29 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass das Rückverfolgbarkeitssystem für Tabakerzeugnisse auf internationaler Ebene in Artikel 8 des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen geregelt ist. Auf europäischer Ebene wurde es zum einen in Artikel 15 der Richtlinie 2014/40/EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die



Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen (Tabakprodukt-Richtlinie, im folgenden „TPD“) verankert und zum anderen in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgungssystems für Tabakerzeugnisse konkretisiert. Gemäß Artikel 15 Absatz 13 TPD gelten die Vorschriften zum Rückverfolgbarkeitssystem für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen seit dem 20. Mai 2019 und für Tabakerzeugnisse außer Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen, also auch für Zigarren, ab dem 20. Mai 2024. Die Vorgaben der TPD wurden im Tabakerzeugnisgesetz und in der Tabakerzeugnisverordnung umgesetzt.

Im Hinblick auf die effektive Eindämmung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen gleich welcher Art sind Ausnahmen für bestimmte Tabakerzeugnisse oder aber für kleine Betriebe in den europarechtlich verbindlichen Vorgaben nicht vorgesehen.

Aus Sicht des Petitionsausschusses sind Ausnahmen im Hinblick auf die gewünschte Zielerreichung der Regelung nicht umsetzbar, ohne den Regelungszweck insgesamt zu gefährden. Durch die lange Übergangsfrist für das Einzelprodukt Zigarren bis zum Mai 2024 sind jedoch die Interessen der hierzu verpflichteten Unternehmen ausreichend berücksichtigt worden.

Daher empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat – als Material zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es sich auf europäischer Ebene für eine Befreiung der Zigarrenhersteller von der Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit einsetzen soll, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.